

2. Leitung und Betreuungskräfte der Maßnahme:

Leitung	Geb.-Datum	Anschrift
Betreuungskraft	Geb.-Datum	Anschrift

Bei weiteren Betreuungskräften bitte entsprechende Anlage beifügen.

3. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Träger der „Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ehrenamt“ beigetreten ist. Bitte bei **Erstantrag** Kopie der Vereinbarung beifügen.
4. Der Träger der beantragten Maßnahme muss gem. § 75 SGB VIII die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und eine sach-gerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel garantieren.
5. Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist abgeschlossen.
6. Die Leitung ist befähigt, eine Gruppe zu führen. Mindestens eine Betreuungskraft ist in „Erste Hilfe“ ausgebildet.
7. Änderungen der Zuschussvoraussetzungen, wie z. B. eine Verringerung des Zuschusses durch eine niedrigere Personenzahl als im Antrag angegeben, sind dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen.

Wir beantragen, uns vorab eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % des voraussichtlichen Zuschussbetrages auszuzahlen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Hinweis zur Beantragung

Die im Antrag anzugebenden Daten sind für die Bewilligung des beantragten Zuschusses erforderlich. Eine Nichtbeantwortung hat zur Folge, dass über den Antrag nicht entschieden werden kann.

Der Antrag wird dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz zugeleitet. Dort wird geprüft, ob der Zuschuss nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden kann. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt (nach § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW).